

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1848.

N^o 14) Bekanntmachung,

den außerordentlichen Landtag betr.;

vom 16ten März 1848.

Se. Königliche Majestät haben beschlossen, den auf den 20sten dieses Monats einberufenen außerordentlichen Landtag nicht abhalten zu lassen. Die diesfalls unter dem 9ten März 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11) ergangene Verordnung wird daher außer Wirksamkeit gesetzt und erbleiben sich hiernach auch die deshalb aus dem Ministerium des Innern ergangenen Verfügungen.

Dresden, den 16ten März 1848.

Gesamtministerium.
Dr. Braun. Dr. v. d. Pfordten.

v. Weber.

N^o 15) Verordnung

zu Bekanntmachung des wegen Aufhebung der Censur unterm 3ten März 1848
gefaßten Bundesbeschlusses;

vom 9ten März 1848.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

verkünden hiermit, daß die deutsche Bundesversammlung in ihrer 12ten Sitzung am 3ten März dieses Jahres, unter Vorbehalt ihrer Kompetenz hinsichtlich der Festsetzung von Garantien gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit, folgenden Beschluß gefaßt hat: